

# **Gleiche Rechte als Sonderrechte?**

## **Die Umdeutungsversuche der Emanzipationsgegner\*innen**

*(Redemanuskript, der Vortragsstil wurde beibehalten)*

*Dr. Anna Katharina Mangold, LL.M. (Cambridge),  
Goethe-Universität Frankfurt am Main*

Fachgespräch am 9. Mai 2015, Berlin  
Bündnis 90/Die Grünen-Bundestagsfraktion

In den historischen sozialen Kämpfen von marginalisierten, exkludierten und unterdrückten Gruppen gegen ihre Marginalisierung, Exklusion und Unterdrückung geht es immer um zweierlei: einerseits um soziale Anerkennung, also die Wahrnehmung als Gleiche in der Gesellschaft, und andererseits um gleiche Rechte. Diese beiden Bereiche, der sozial-gesellschaftliche und der rechtliche, vor allem verfassungsrechtliche, sind aufeinander bezogen und nicht getrennt voneinander zu verstehen. Die benachteiligten Gruppen kämpfen für volle soziale Anerkennung, und sie tun dies auch mit den Mitteln des Rechts.

In einem Verfassungsstaat wie der Bundesrepublik finden die Auseinandersetzungen um soziale Inklusion oftmals vor dem Bundesverfassungsgericht statt. Das Karlsruher Gericht spielt in diesen Kämpfen eine zentrale Rolle, weil es als höchste Auslegungsinstanz verbindlich entscheiden kann, wie das Grundgesetz zu verstehen ist. Inhaltlich geht es in derartigen Gerichtsverfahren typischerweise um den Gleichheitssatz in Art. 3 des Grundgesetzes.

Der Gleichheitssatz enthält in einem demokratischen Staat wie der Bundesrepublik das doppelte Versprechen der allgemeinen Menschengleichheit und der staatsbürgerlichen Gleichheit. Bürgerinnen und Bürger begegnen sich, wie *Jürgen Habermas* es so wirkmächtig formuliert hat, als „Freie und Gleiche“.

Verfassungsrechtliche Gleichheitsversprechen sind in jeder Demokratie besonders durch ihre Dynamik gekennzeichnet. Gleichheit ist ein zutiefst dynamisches Versprechen – es verheißt jenen, die bislang noch nicht gleich sind, dass sie es

künftig werden können. Und sie können es werden, indem sie sich auf den Gleichheitssatz stützen. Diese Dynamik zeigt sich zweifach: Erstens gibt es Gruppen von außen, die sich auf ihre Gleichheit berufen, um Teil der Gesellschaft zu werden. Frauen wollen auch wählen dürfen, Afroamerikaner\*innen wollen auch vorne im Bus sitzen dürfen, Homopaare wollen auch heiraten dürfen. Zweitens brechen die zunächst als homogen wahrgenommenen Gruppen ihrerseits auf und verlangen Gleichheit in ihrer je spezifischen Eigenheit: Es gibt schwarze und weiße, christliche und muslimische Frauen, geistig und körperlich gehandicapte Personen, Schwule und Lesben, und auch Personen, die sich keinem der zwei Geschlechter zuordnen wollen oder können.

Die emanzipatorischen Kämpfe all dieser Gruppen machen die Welt sehr viel komplexer als sie es vorher war. Das ist nicht jedem recht. Manche, vielleicht sogar viele Menschen wollen die Welt gerne klar und wohlgeordnet haben. Sie erleben viele Enttäuschungen. Auch im Verfassungsrecht.

Die tatsächlich lebenden Menschen sind verschieden. Dennoch behauptet die demokratische Verfassung: Alle Menschen sind gleich. Nun ja, aber manche Menschen sind gleicher. An bestimmte Verschiedenheiten sind nämlich hierarchisierende Unterdrückungsmechanismen geknüpft. Solche „Achsen der Ungleichheit“ sind etwa Geschlecht, Rasse oder sozio-ökonomische Herkunft – auf Englisch: *race, class, gender*.

Das Recht wirkt in verschiedenster Weise an der Herstellung solcher Hierarchien und Exklusionsmechanismen mit. Es ist nämlich selbst in einem demokratischen Rechtsstaat vor allem das Produkt der dominierenden Gruppen, die sich auch und gerade durch rechtliche Mechanismen gegen die Marginalisierten und Ausgeschlossen als herrschende Gruppe zu behaupten suchen.

Früher etwa stand es dem Ehemann zu, seiner berufstätigen Frau das Arbeiten zu verbieten, sobald die Ehe geschlossen war – die Frau durfte also nur mit Erlaubnis ihres Ehemanns arbeiten. (Das galt noch bis 1977.) Damit half die rechtliche Regelung, das patriarchale Geschlechterverhältnis aufrecht zu erhalten. Das ist die oppressive, die unterdrückende Seite des Rechts.

In den Beratungen über das Grundgesetz war es allerdings *Elisabeth Selbert* mit Unterstützung von zahllosen Frauen und Frauenverbänden in der ganzen Republik gelungen, einen weitreichenden Satz in Art. 3 einzufügen:

„Männer und Frauen sind gleichberechtigt.“

Auf der Grundlage dieses Verfassungssatzes verlangte das Bundesverfassungsgericht in einer ganzen Reihe von spektakulären Urteilen in den 1950er Jahren die Umgestaltung der gesamten Rechtsordnung. Vor allem das Familienrecht war durchzogen von Vorschriften, welche einseitig die Männer begünstigten. Mutige Klägerinnen brachten Fall für Fall nach Karlsruhe, das Bundesverfassungsgericht erklärte Frauen benachteiligende Regelungen für verfassungswidrig und forderte die gesetzgebenden Organe insgesamt zu einer Umgestaltung der bürgerlichen Rechtsordnung auf. An dieser Geschichte zeigt sich die andere Seite des Rechts: sein emanzipatorisches Potential. Es kann genutzt werden, um Gleichheit und Inklusion zu erstreiten.

Schon in den 1950er Jahren gab es viele Stimmen, die den *status quo* erhalten wollten. Das begründeten sie dann mit der „Natur der Frau“, die wesensmäßig gerne Hausarbeit und Kinderbetreuung übernehme, weil sie in die private Sphäre gehöre, während der Mann in die Öffentlichkeit hinausziehe, wo er arbeite und politisch streite. Sie innen, er draußen – diese natürliche Ordnung müsse doch bitte sehr auch das Bundesverfassungsgericht anerkennen. Wo hätte es das denn gegeben, dass Mütter sich nicht zu Hause um ihre Kinder kümmerten, sondern arbeiten gingen?

Diese Deutung lässt sich als eine Verschiebung verstehen: von einem allgemeinen Gleichheitsrecht auf Sonderrechte. Nur unverheiratete Frauen dürfen arbeiten, ausnahmsweise, wie ja auch die Tatsache, dass eine Frau unverheiratet ist, nur eine Ausnahme ist. Denn die Bestimmung des Weibes liegt darin, Ehefrau und Mutter zu sein.

Damit bin ich nun beim Thema unserer Diskussionsrunde angelangt: Umdeutungsversuche von Emanzipationsgegnern.

Die geschilderten Auseinandersetzungen in der Frauenemanzipation weisen frappierende Parallelen zu anderen Emanzipationskämpfen auf: In den USA wurde afroamerikanischen Menschen nachgesagt, sie seien als Rasse weniger intelligenzbegabt, eine Aussage, die *Thilo Sarrazin* bekanntlich vor wenigen Jahren ohne weiteres auf bestimmte Immigrantengruppen in Deutschland übertragen hat. Eine besondere Rolle spielt dabei die Natur und Natürlichkeit – jenes ist natürlich, anderes widernatürlich. Gleichgeschlechtliche Beziehungen galten lange als wi-

dernatürliche Unzucht, denn nur heterosexuelle Kontakte sind natürlich. Da hat sich übrigens auch das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung aus den fünfziger Jahren nicht mit Ruhm bekleckert.

Die Behauptung von Natürlichkeit oder Widernatürlichkeit wird im Rechtsstreit über den Gleichheitssatz übersetzt. Ist etwas „gleich“ im Rechtssinne, so muss es auch rechtlich gleich behandelt werden; ist es aber „ungleich“, so darf es verschieden behandelt werden, also ein „Sonderrecht“ geschaffen werden.

Auch in der gegenwärtig so hitzig geführten Debatte über die Gleichstellung von Lebenspartnerschaft und Hetero-Ehe gibt es wieder diese beiden Ansätze: Die Gegner der Gleichstellung oder gar Eheöffnung verweisen auf die Unterschiedlichkeit von Hetero-Ehe und Homo-Ehe.

Auftritt Natur: Nur Heteroehepaare können auf „natürliche“ Weise Kinder bekommen, nicht Homopaare. Soweit auf miraculöse Weise doch Kinder von gleichgeschlechtlichen Eltern großgezogen werden, ist das ein Sonderfall. Wenn Kinder mit modernen Reproduktionstechnologien gezeugt werden, soll deren Entstehen eine Abscheulichkeit und gegen die Gesetze der Natur sein, ja die Kinder selbst seien „Halbwesen“, also keine vollen Menschen, wie etwa *Sibylle Lewitscharoff* befand. So haben auch nur richtige, also verschiedengeschlechtliche Ehepaare bei künstlicher Befruchtung Anspruch auf finanzielle Unterstützung durch die Krankenkassen. Natürlich hier, unnatürlich dort. Nicht gleich, sondern ungleich.

Der wiederkehrende Verweis auf die Natur und Natürlichkeit in den vielfältigen Kämpfen um Emanzipation, sei es von Frauen, sei es von Homosexuellen, auch in den rassistischen Anwürfen eines *Sarrazin*, sind sehr interessant. Denn was „natürlich“ ist, steht keineswegs von vornherein fest, sondern ist selbst Gegenstand von gesellschaftlichen, naturwissenschaftlichen und – ja, auch rechtlichen Auseinandersetzungen.

Rechtliche Regelungen fußen gleichwohl auf Vorstellungen von Natürlichkeit. So geht das Recht bislang noch immer von der „natürlichen“ Zweigeschlechtlichkeit der Menschen aus. Allerdings wissen wir aus der kritischen Naturwissenschaft längst, dass ungefähr jedes tausendste Neugeborene geschlechtlich nicht eindeutig einem der beiden Geschlechter zugeordnet werden kann. Kontrafaktisch hält die Rechtsordnung an der Zweigeschlechtlichkeit fest.

Doch nicht nur das, die Geschlechtszugehörigkeit wird auch noch als stabil unterstellt. Transpersonen müssen mühsam für Anerkennung kämpfen. In einer beispiellosen Erfolgsserie hat das Bundesverfassungsgericht in jedem einzelnen Fall klagenden transsexuellen Personen Recht gegeben, das ist eine absolut unglaubliche Erfolgsrate. Vom ursprünglichen Transsexuellengesetz, seinerzeit erst auf Betreiben des Bundesverfassungsgerichts überhaupt erlassen, ist inzwischen kaum noch eine Norm intakt.

Homosexuelle, Transmenschen, Interpersonen, selbstbewusste Frauen, sie alle stellen die vermeintliche Natürlichkeit der überkommenen Geschlechterordnung in Frage, mit allem, was daran hängt: gesellschaftliche und partnerschaftliche Arbeitsteilung, Richtung des sexuellen Begehrens, Normalität der Geschlechtszuordnung. Es dürfte schon deutlich geworden sein, dass an „Natürlichkeit“ gar nichts natürlich ist. Sie wird gesellschaftlich und diskursiv hergestellt, ist Gegenstand von Kämpfen um Deutungshoheit, und das Recht, vor allem das Verfassungsrecht, ist eine der Arenen, in denen dieser Kampf ausgefochten wird.

Es sind auch Kämpfe darum, mit der gleichen Selbstverständlichkeit die eigene Identität leben zu dürfen wie jene, deren Selbstverständnis bislang das maßgebliche war. Die hegemonialen Gruppen vermochten es, ihr Selbstverständnis als den einzig relevanten Standard der Gesellschaft aufzuzwingen und als Normalität zu definieren.

Deswegen sind Kämpfe der bislang Unterdrückten immer auch ein Angriff auf das Selbstverständnis derjenigen Gruppe, die sich bislang ganz im Zentrum der natürlichen Gesellschaftsordnung wähnten. Indem Schwule und Lesben, Frauen, People of Colour, Behinderte usw. gleiche Rechte einfordern, verweisen sie zugleich die bislang herrschende Gruppe auf die Ränge.

Ein weißer, heterosexueller, gesunder Mann zu sein, ist dann nicht mehr die normale, natürliche Existenzform des Menschen, sondern nur noch eine unter ganz, ganz vielen verschiedenen.

Die Unterdrückung und das Beherrschen sind aber, ich habe es vorhin schon erwähnt, mit sozio-ökonomischen, symbolischen und allen möglichen anderen Arten der Exklusion verbunden. Umgekehrt ausgedrückt, genießen die Angehörigen von hegemonialen Gruppen Privilegien, sie sind besser gestellt als die Angehörigen von dominierten Gruppen, und dies gerade auf Kosten der dominierten Gruppen.

Männer können nur deswegen in die Welt hinausziehen, weil Frauen Care-Aufgaben erfüllen. Emanzipatorische Kämpfe um gleiche Anerkennung stellen solche Privilegien auf die eine oder andere Weise in Frage.

Mit *Nancy Fraser* gesprochen, haben emanzipatorische Kämpfe deswegen neben der Anerkennungsseite auch eine Umverteilungsseite: „*recognition and redistribution*“. Ob es um Arbeit, Geld oder Ansehen geht, die bislang bestehende Verteilung muss neu gestaltet werden. Es geht also um Pfründe: Leute haben etwas zu verlieren, und weil das so ist, werden die Kämpfe heftig ausgefochten.

Wie gesehen, ist es eine Strategie, den Anspruch auf Gleichheit, auf gleiche Rechte, nicht als das, nämlich als Gleichheit zu bezeichnen, sondern als „Sonderrecht“. Wenn etwas abgesondert, in einer eigenen Kategorie bleibt, dann greift es weder Selbstverständnis noch Pfründe der hegemonialen Gruppe ernsthaft an, denn das Andere, das Fremde, bleibt im Ghetto.

Die emanzipatorischen Kämpfe der Vergangenheit und Gegenwart sind aber keine Kämpfe für Sonderrechte, sondern Kämpfe für Gleichheit. Es geht um die gleiche Anerkennung als Menschen und als Bürger\*innen.

Das zeigt sich besonders am Kampf um die sogenannte „Homo-Ehe“. Es kann nicht das emanzipatorische Ziel sein, ein Sonderrecht zu schaffen. Als politischer Zwischenschritt war das Lebenspartnerschaftsgesetz äußerst wichtig und hat viel in Bewegung gesetzt. Aber ein Sonderrecht, wie es sich in der Sonderbezeichnung als Lebenspartnerschaft statt Ehe ausdrückt und in den vielen fortbestehenden Ungleichbehandlungen in Einzelrechten niederschlägt, das entspricht nicht dem fundamentalen Anspruch von gleichgeschlechtlichen Paaren auf Anerkennung ihrer Gleichheit mit verschiedengeschlechtlichen Paaren. Sonst werden gleichgeschlechtlich liebende Menschen rechtlich weiterhin als Bürger\*innen zweiter Klasse behandelt. Nur die gleiche Ehe für gleichgeschlechtliche wie verschiedengeschlechtliche Paare löst das verfassungsrechtliche Gleichheitsversprechen des Grundgesetzes ein.

Die gegenwärtigen Äußerungen konservativer Menschen, auch von Staatsrechtslehrern, interpretiere ich übrigens als Rückzugsgefechte: *Es ist die letzte Mobilmachung im sicheren Wissen um die Niederlage.* Das zeigt sich auch in der offenen Unhaltbarkeit vieler Aussagen, in der wissenschaftlichen Unredlichkeit,

mit der Aufsätze fabriziert werden, die jedem Erstsemester um die Ohren gehauen würden.

Inhaltlich haltbar ist, wie ich zu begründen versucht habe, eine Rede von Sonderrechten ohnedies nicht – es geht vielmehr um grundlegende gleiche Anerkennung als vollwertige Menschen und Staatsbürger\*innen. So wie die „*separate but equal*“-Doktrine in den USA abgeschafft wurde, derzufolge Afroamerikaner einander, aber nicht hellhäutige Menschen heiraten durften (und umgekehrt), oder die Diskriminierung sogenannter gemischtrassiger Ehen unter den Nazis, so wird auch die Diskriminierung gleichgeschlechtlich liebender Menschen beendet werden. Und so blicke ich auf alle Umdeutungsversuche von Emanzipationsgegner\*innen mit einer gewissen Milde, trete ihnen aber in der Sache deutlich und scharf entgegen.